SCHWEIZERDEUTSCHES WÖRTERBUCH

Schweizerisches Idiotikon

BERICHT
ÜBER DAS JAHR
1955

*

Zürich 1, Seilergraben 1

Vorstand

Dr. R. Briner, a. Regierungsrat, Zürich, Präsident

Dr. F. Burckhardt, a. Direktor der Zentralbibliothek, Zürich, Vizepräsident

Prof. Dr. R. Hotzenköcherle, Zürich, Aktuar

Prof. Dr. Max Wehrli, Zürich, Quästor

Prof. Dr. W. Altwegg, Basel

Prof. Dr. W. Clauß, Küsnacht-Zürich

Dr. H. von Grebel †, a. Bezirksgerichtspräsident, Zürich

Dr. O. Hegetschweiler, Zollikon-Zürich

Prof. Dr. W. Henzen, Bern

Prof. Dr. A. Largiadèr, Staatsarchivar, Zürich

Kontrollstelle

A. Bucher, Direktor der Schweiz. Kreditanstalt, Zürich

Redaktion

Dr. H. Wanner, Dr. G. Saladin, Frl. Dr. C. Stockmeyer, Frl. Dr. I. Suter, Dr. K. Meyer, Dr. P. Dalcher; Sekretariat: Frau H. Kaufmann.

Adresse:

Zürich 1, Seilergraben 1.
Telefon 32 36 76.
Postscheckkonto VIII 9590.

BERICHT

über den Gang der Arbeiten am Schweizerischen Idiotikon im Jahre 1955

---

1. Der Verein zur Herausgabe des Schweizerdeutschen Wörterbuches hielt die ordentliche Mitgliederversammlung am 25. Mai 1955 ab; in einem Vortrag über «Gedanken und Beobachtungen zur sprachwissenschaftlichen Auswertung des Idiotikons» zeigte Dr. Kurt Meyer, Redaktor an unserm Wörterbuch, Stärke und Grenzen des Wörterbuches im Rahmen der Sprachwissenschaft.

2. Vorstand. Am 4. Dezember 1955 starb Herr a. Bezirksgerichtspräsident Dr. Hans von Grebel in Zürich, der dem Vorstand seit 1941 angehört hatte. Das Idiotikon verliert in dem Verstorbenen einen warmherzigen Freund.

3. Redaktion. Auf 30. Juni 1955 ist Fräulein Dr. C. Stockmeyer nach dreißigjähriger Tätigkeit in den Ruhestand getreten. Zunächst als Hilfskraft angestellt, rückte sie 1934 zur Redaktorin auf; in dieser Stellung bewährte sie sich dank ihrer Gewissenhaftigkeit und opferwilligen Hingabe an das Werk, dem sie sich zu innerst verbunden wußte. — Auf den selben Zeitpunkt wurde das Pensum von Dr. K. Meyer zu einer vollen Anstellung erweitert. — Wie schon im letzten Bericht angekündigt, hat auf 1. Januar 1955 Dr. P. Dalcher seine Tä-

tigkeit als vollamtlicher Redaktor aufgenommen; vorläufig arbeitet er sich ein, um dann die Lücke zu schließen, die auf Ende 1957 durch einen weitern Rücktritt entstehen wird. Vereinbarungsgemäß hat Dr. E. E. Müller noch bis Ende Januar als Volontär bei uns gearbeitet.

Leider hat auch in diesem Jahr ernste Krankheit einen Redaktor während 4 Monaten von der Arbeit ferngehalten. Eine schwerwiegende Störung brachte auch der Umzug der Redaktion Ende April; da der Kanton Zürich unsere bisherigen Räume im «Lindenegg» selber benötigte, mußten wir weichen. Im Hause zum «Kronentor» (Seilergraben 1) konnte er uns Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, die insbesondere mit Bezug auf Lage und Platz unsern Bedürfnissen ebenso gut entsprechen; wir sind den kantonalen Instanzen, namentlich der Finanzdirektion, zu großem Dank verpflichtet für ihr wohlwollendes Verständnis gegenüber unsern Anliegen. Dagegen trifft es uns sehr empfindlich, daß die Miete am neuen Ort bedeutend höher ist; wir hoffen jedoch, der Kanton Zürich, der sich bisher dem Idiotikon gegenüber stets als großzügig erwiesen hat, werde uns auch in diesem Fall nicht im Stiche lassen.

4. Fortgang des Wörterbuches. Die oben angedeuteten Umstände führten dazu, daß im Jahre 1955 nur ein Heft (Lieferung 145, Bd XII, Spalten 529 bis 656) erscheinen konnte. Es führt die Gruppen *taf* bis *tuf* weiter, wobei als größere Artikel vor allem *Tauff, Tauffi, tauffen* usw., *tieff* und *Tūfel* zu erwähnen sind. Von der folgenden Lieferung (146) konnte im Berichtsjahr noch die Hälfte gesetzt werden.

5. Besucher und Benützer unseres Instituts. Am 5. Mai, wenige Tage nach dem Umzug, gaben uns Herr Bundesrat Etter und die ständerätliche Kommission für die Wörterbuchvorlage die hohe Ehre ihres Besuchs. Die Herren ließen sich vom Präsidenten des Vorstandes über die Finanzlage und vom Chefredaktor über den Arbeitsgang orientieren.

Auch in diesem Jahr benützten einige Studenten unser ungedrucktes Material für Seminararbeiten und Dissertationen; daneben hatten wir wie üblich eine beträchtliche Zahl von schriftlichen und mündlichen Anfragen zu beantworten.

6. Finanzen. Allem zuvor möchten wir dem Bundesrat, dem Eidgenössischen Departement des Innern und den Eidgenössischen Räten unsere tiefe Dankbarkeit zum Ausdruck bringen für den «Bundesbeschluß vom 23. Juni 1955 betr. die Unterstützung der nationalen Wörterbücher», in dessen einstimmiger Annahme durch beide Kammern für uns eine besondere Genugtuung liegt. Die auf 65 % der Ausgaben und maximal Fr. 60 000.— festgesetzte Bundessubvention und namentlich deren Garantie vorläufig bis 1964 verschafft dem Idiotikon zum erstenmal eine tragfähige finanzielle Grundlage und damit die Voraussetzung zu einem normalen Fortschreiten des Werkes.

a) Betriebsrechnung. Unter den Einnahmen brachte die eben erwähnte Erhöhung der Bundessubvention eine Zunahme von Fr. 25 000.—. Die kantonalen und andern Beiträge blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert; einzig der Kanton Schwyz, der 1954 eine Reduktion von Fr. 100.— vorgenommen hatte, setzte seine Subvention wieder auf den früheren Betrag fest. Bei den Ausgaben fällt vor allem die Erhöhung der Gehälter ins Gewicht, wozu zu bemerken ist, daß das Ziel der finanziellen Gleichstellung der Redaktoren mit den Gymnasiallehrern leider immer noch nicht erreicht ist. — Die Anstellung junger Kräfte und ihre Aufnahme in die Kantonale Beamtenversicherungskasse führte auch zu einer wesentlichen Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge. Sodann haben die höheren Mietkosten sowie die Auslagen im Zusammenhang mit dem Umzug die Rechnung zusätzlich belastet. So ergibt sich auf der Betriebsrechnung trotz erhöhter Bundessubvention ein Ausgabenüberschuß von Fr. 8882.18.

b) Pensions- und Zulagenfonds. Dank verschiedenen hochherzigen Spenden und Legaten (s. u.) erfuhr dieser Fonds einen Zuwachs um Fr. 48 547.10. Seit 1. Juli 1955 wird er neben einer bereits laufenden Witwenrente nun auch für ein Ruhegehalt in Anspruch genommen. In den nächsten Jahren müssen weitere Ruhegehälter aus ihm bestritten werden. Anderseits dürfen wir in den kommenden Jahren weitere größere Zuwendungen kaum erwarten, insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß die Volkartstiftung im Berichtsjahr mit Fr. 10 000.— die letzte Rate der großzügigen Spende von insgesamt Fr. 50 000.— überwiesen hat.

c) Spenden und Legate. Im Berichtsjahr haben uns mit Spenden und Legaten in hochherziger Weise bedacht:

Frl. Emma Straehler †, Zürich (Erbschaft)	mit Fr. 30 000.—
Erbengemeinschaft Georg Reinhart †, Winterthur	mit Fr. 10 000.—
Volkartstiftung Winterthur . . .	mit Fr. 10 000.—
Dr. H. Wachter-Stiftung der Herrenstuben-Gesellschaft, Winterthur .	mit Fr. 400.—
Herr H. H., St. Gallen	mit Fr. 200.—
Carl Hüni-Stiftung, Winterthur . .	mit Fr. 100.—
Herr Dr. H. St., Zürich	mit Fr. 50.—
Herr W. A., F.	mit Fr. 10.—
Frau K.-B., Zollikon	mit Fr. 3.—

Diese Beträge sind alle dem Pensions- und Zulagenfonds zugeflossen. Damit wird es möglich sein, den ältern Mitgliedern der Redaktion, die seinerzeit nicht mehr in die Beamtenversicherungskasse aufgenommen werden konnten, ein bescheidenes Ruhegehalt auszurichten.

7. Weitere Unterstützung erfuhren wir in verschiedener Weise:

Bücher und andere Drucksachen haben uns geschenkt: Büchergilde Gutenberg (Zürich), Herr Dr. Felix Burckhardt (Zürich), Frl. Dr. Veronika Günther (Basel), Frau Amalie Halter-Zollinger (Hombrechtikon), Kantonsarchiv Zug, Buchdruckerei Keller & Cie. AG (Luzern), Landbote Winterthur, Verlag Josef von Matt (Stans), Ortsgeschichtliche Kommission Zürich-Höngg, Rechtswissenschaftliches Seminar der Universität Zürich, Herr Dr. G. Saladin (Walchwil), Herr Dr. E. Stäheli (St. Gallen), Frl. Dr. Verena Trudel (Zürich).

Lexikographisches Material zur Ergänzung unserer Sammlung erhielten wir von Frl. Gertrud Züricher (Bern) und den Herren A. Bärtschi, a. Lehrer (Burgdorf) und A. Hakios, Sekundarlehrer (Zürich).

Besonders wertvoll war es uns wiederum, daß wir bei einzelnen Artikeln das Material des Sprachatlasses der deutschen Schweiz (mit SDS gekennzeichnet) benutzen durften.

Bei unserm Umzug stellten sich einige Damen und Herren in uneigennütziger Weise als willkommene Helfer zur Verfügung; sie machten sich besonders bei der Aufstellung der Bibliothek verdient.

Zum Schluß möchten wir allen, die uns in irgend einer Form unterstützt haben, unsern wärmsten Dank aussprechen, nämlich den h. Behörden des Bundes, der Kantone mit deutschsprachiger Bevölkerung und der Stadt Zürich, ferner der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich sowie den Stiftungen und privaten Spendern dafür, daß sie uns die Mittel zur Weiterführung des Werkes gewährt haben, den Schenkern von Büchern und lexikographischem Material für die Bereicherung unserer Sammlungen, den Beamten verschiedener Archive und Bibliotheken und nicht zuletzt auch unsern stets dienstbereiten Gewährsleuten für ihre prompten und zuverläs-

sigen Auskünfte auf unsere Anfragen. Wir erlauben uns, an diesen Dank die Bitte zu knüpfen, sie alle möchten uns auch in Zukunft die Treue bewahren.

Zürich, den 31. Dezember 1955.

Verein zur Herausgabe des Schweizerdeutschen Wörterbuches (Schweiz. Idiotikon)

Für den Vorstand

Der Präsident: Dr. R. Briner, a. Reg.-Rat

Der Aktuar: Prof. Dr. R. Hotzenköcherle

Betriebsrechnung 1955

Einnahmen		Fr.
1. Saldo aus Rechnung 1954		31 650.68
2. Bundesbeitrag	35 000.—	
3. Kantonsbeiträge	25 367.—	
4. Beitrag Stadt Zürich	3 000.—	
5. Beitrag Antiquarische Gesellschaft in Zürich	500.—	63 867.—
6. Mitgliederbeiträge		400.—
7. Huber & Cie. AG, Frauenfeld (Honorarabrechnung)		2 866.28
8. Verschiedenes		26.80
9. Guthaben (restl. Bundesbeitrag)		25 000.—
		123 810.76

Ausgaben		Fr.
1. Besoldungen und AHV:		
a) Besoldungen, netto	79 008.70	
b) AHV	2 292.50	81 301.20
2. Kantonale Beamtenversicherung		3 512.95
3. Bibliothek		788.96
4. Büromiete (inkl. Heizung und Reinigung)		8 920.40
5. Druck Jahresbericht 1954		605.—
6. Übrige Betriebsauslagen		3 784.05
7. Postscheckgebühren		16.90
8. Freiexemplare an Subvenienten, Mitglieder usw. (Heft 145)		303.60
9. Druckkosten (Heft 144)		1 809.20
Total Ausgaben		101 042.26
Saldo		22 768.50
		123 810.76

Rechnungsabschluß	Fr.
Guthaben auf Postscheckkonto VIII 9590 per 31. Dez. 1955	4 327.60
Guthaben beim Bund (restl. Subvention)	25 000.—
	29 327.60
abzügl. Bezug vom Pensions- u. Zulagenfonds (Darlehen)	6 559.10
	22 768.50
Saldo 1954	31 650.68
Saldo 1955	22 768.50
Rückschlag	8 882.18

Fondsrechnungen 1955

Pensions- und Zulagenfonds

Einnahmen	Fr.
1. Vermögen Ende 1954	164 684.90
2. Zinsen auf Einlageheften und Wertschriften	3 223.10
3. Quellensteuer-Rückvergütung 1954	1 188.50
4. Spenden	50 763.—
	219 859.50

Ausgaben	Fr.
1. Bankspesen	64.85
2. Verrechnungssteuer auf Ertrag Einlageheft	112.65
3. Renten	6 450.—
Vermögen am 31. Dezember 1955	213 232.—
	219 859.50

Abschluß	Fr.
1. Wertschriften lt. Depotschein der Schweiz. Kreditanstalt, Zürich, per 31. Dez. 1955, nominal	185 000.—
2. Guthaben auf Einlageheft I SKA per 31. Dez. 1955	10 351.25
3. Guthaben auf Einlageheft II SKA per 31. Dez. 1955	6 136.45
4. Guthaben auf Einlageheft Sparkasse der Stadt Zürich per 31. Dez. 1955	5 185.20
5. Guthaben bei der Betriebsrechnung	6 559.10
Vermögen am 31. Dezember 1955	213 232.—

Vermögen Ende 1955	213 232.—
Vermögen Ende 1954	164 684.90
Zunahme	48 547.10

Fonds für Publikationen

Einnahmen	Fr.
1. Vermögen Ende 1954	2 886.95
2. Zinsen	54.70
3. Quellensteuer-Rückvergütung 1954	13.65
	2 955.30

Ausgaben	Fr.
1. Verrechnungssteuer auf Ertrag Einlageheft . . .	13.70
2. Druckbeitrag (Bd. 5 der BSM, R. Schläpfer, Die Mundart des Kantons Baselland)	1 500.—
Vermögen am 31. Dezember 1955	1 441.60
	2 955.30

Abschluß	Fr.
Vermögen Ende 1954	2 886.95
Vermögen Ende 1955	1 441.60
Rückschlag	1 445.35

Ausweis	Fr.
Guthaben auf Einlageheft SKA per 31. Dezember 1955	1 441.60

Rechnungsrevision

An den Vorstand des Vereins zur Herausgabe
des Schweizerdeutschen Wörterbuches *Zürich*

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren,

Ich beehre mich, Ihnen über die Prüfung der Rechnung Ihres Vereines für das Jahr 1955 Bericht zu erstatten und Ihnen mitzuteilen, daß ich durch zahlreiche Stichproben die mir vorgelegten Buchhaltungen richtig befunden habe. Die Belege, Depotauszüge, Ausweise über Bank- und Postcheck-Guthaben erlaubten mir, das Vorhandensein der Aktiven festzustellen.

Per Ende 1955 werden folgende Bestände ausgewiesen:

Betriebsrechnung	Fr. 22 768.50
Pensions- und Zulagenfonds	Fr. 213 232.—
Publikationsfonds	Fr. 1 441.60

Wiederum konnte ich feststellen, daß die Bücher durch Ihre Buchhalterin sauber und ordnungsgemäß geführt sind.

Unter Verdankung der geleisteten Dienste, beantrage ich, die vorgelegten Jahresrechnungen per 31. Dezember 1955 zu genehmigen und dem Quästor Entlastung zu erteilen.

Zürich, 25. Januar 1956. Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Kontrollstelle
sig. *A. Bucher*

Das Schweizerdeutsche Wörterbuch im Spiegel der Rechtsgeschichte

Von Hans Fehr, Muri/Bern

1.

Die Rechtsgeschichte hat der Sprach- und Wortgeschichte vieles zu verdanken. Diese beiden Gebiete rükken immer näher zusammen und in neuerer Zeit treten noch die Volkskunde und die Wirtschaftsgeschichte hinzu. Die isolierte Betrachtung hat aufgehört. Man kam zur Einsicht, daß ein jedes dieser Forschungsgebiete energisch in das andere hinübergreift.

Auf dem Boden der deutschen Sprache hat zuerst Jacob Grimm die Rechtsgeschichte der älteren Zeit ungemein befruchtet. Im Jahre 1828 erschien die erste Ausgabe seiner Rechtsaltertümer, ein Buch, das neben den deutschen auch die nordischen und angelsächsischen Quellen in glänzender Weise verarbeitete. Der Sprachforscher Andreas Heusler und der Jurist Rudolf Hübner gaben das Werk 1899 neu heraus, und es wäre nach 50 Jahren an der Zeit, es wieder zu edieren. Aus Poesie und Prosa ist ein gewaltiger Wortschatz zusammengetragen und erläutert, unentbehrlich für jeden Rechtshistoriker.

Die zweite große Sammlung wurde durch Heinrich Brunner ins Leben gerufen: Das deutsche Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. Den 1. Band bearbeiteten die beiden Rechtshistoriker Richard Schröder und Eberhard von Künßberg seit 1914. Nach Künßbergs Tod 1941 übernahm die Herausgabe Otto Gön-

nenwein in Heidelberg. Das Werk steht heute (1953) beim Worte «Hand». Aus Millionen von Zetteln werden die Artikel gestaltet und zwar vorbildlich. In etwas anderer Richtung geht die mühevolle Arbeit, welche Richard Schröder leitete: Das Namen- und Sachregister zu den 6 Bänden der Grimmschen Weistümer (1878). Dieses subtil hergestellte Register ist für den Forscher der Sprach- wie der Rechtsgeschichte von größter Bedeutung. Es umfaßt 418 Seiten und ist auch für die Schweiz bedeutsam, da Grimm eine Fülle von schweizerischen Weistümern aufgenommen hat. Eine Reihe wertvoller Sachregister, wertvoll für Historiker wie für Rechtsgeschichtler, führt Anton Largiadèr auf in seinem Vortrag «Das Schweizerdeutsche Wörterbuch als Arbeitsinstrument des Historikers» (Jahresbericht des Idiotikons für 1951, S. 13).

2.

Das Schweizerdeutsche Wörterbuch, das noch seiner Vollendung harrt, ist für jeden Rechtshistoriker eine wahre Fundgrube. Es hat für ihn eine doppelte Bedeutung. Einmal bringt es aus Land- und Stadtrechten, aus Chroniken, aus Erlassen und Satzungen aller Art viele wichtige Worte und Wendungen. Zweitens bemüht es sich, auch die sogenannten sekundären Rechtsquellen heranzuziehen, also Sprüche, Erzählungen, Formeln usw., die unmittelbar aus dem Wortschatz des Volkes herauswuchsen, die also lebendiges Volksrecht verkörpern. Das Wörterbuch tut damit einen kräftigen Sprung in die rechtliche Volkskunde hinein und geht über die offiziellen Rechtsquellen weit hinaus. Das ist sehr zu begrüßen und entspricht durchaus den heutigen Bestrebungen. Als sprechendes Beispiel nenne ich etwa die Redensart «G'funde, g'stole, g'chauft» (I, 847). Man zählte an den Knöpfen des Nachbarn ab, ob der Erwerb einer Sache rechtmäßig war. Man griff zum Orakel-

spruch, der im Volke Jahrhunderte lang lebendig war und enge mit den Gottesurteilen zusammenhängt, Beweismittel, die im alten Prozeßrecht große Bedeutung hatten. Ein Beweis, wie stark das Wörterbuch das Rechtsleben erfaßt, liegt u. a. darin, daß das deutsche Rechtswörterbuch an vielen Stellen unser Idiotikon heranzieht. Man braucht nur dessen ersten Band aufzuschlagen und findet z. B. bei den Wörtern: Abzugsrecht, Abzugsbrief, Acht, Armenvater, Bauernberg, Bauernholz usw. immerfort Hinweise auf unser schweizerisches Werk.

Ein Wörterbuch der deutschen Rechtssprache muß auf einem anderen Fundament ruhen als ein allgemeines Wörterbuch wie unser Idiotikon. Ersteres wird die vier großen Perioden berücksichtigen, welche die Rechtssprache durchzumachen hatte: Die älteste Zeit, die bis etwa 1300 geht; die folgende Epoche, welche bis zur Rezeption des römischen Rechtes reicht; der dritte Abschnitt, nach Aufnahme des fremden Rechts bis in das 18. Jahrhundert hinein (eine besonders schwierige Zeit wegen der vielen aufgenommenen Fremdwörter und der Umformung lateinischer Wörter ins Deutsche); endlich die 4. Epoche bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, in welcher die großen Gesetzgebungen liegen, wie die Bayrischen Codices, das Preußische Landrecht und die so einflußreiche Gesetzgebung unter Napoleon, welche zum Teil in ein ausgezeichnetes Deutsch übertragen wurde (für die Einteilung vgl. u. a. die lichtvollen Bemerkungen Eberhard von Künßbergs, S. XV und XVI im ersten Bande des Rechtswörterbuches). Das Schweizerdeutsche Wörterbuch durfte auf einer solchen Zeiteinteilung nicht aufbauen, allein schon aus dem Grunde, daß die Schweiz eine Aufnahme des römischen Rechts, ähnlich dem Deutschen Reiche, nicht mitmachte. In unseren Gebieten hat die Rechtssprache derartige Umformungen, ja Verstümmelungen nicht erdulden müssen. Die Eidgenossenschaft wurde von einem solchen Kulturbruch ver-

schont. Rechtsentwicklung und Sprachentwicklung blieben weit ungestörter als im Nachbarlande. Es ist möglich, daß auch in der Schweiz die römisch-rechtlich gebildeten Juristen alte mundartliche Worte durch juristische Termini ersetzten. Eine Untersuchung darüber fehlt. Aber eines ist sofort zu bemerken: Diese geschulten Juristen spielten bei uns eine weit kleinere Rolle als im Reich. Deren Bedeutung mußte schon deshalb geringer sein, weil die Eidgenossenschaft kein oberstes Gericht besaß, ähnlich dem deutschen Reichskammergericht, dessen Richter mit Energie für das Corpus Iuris Civilis eintraten und oft mit Spott auf das alte deutsche Recht herabblickten.

Die Begründer des Idiotikons, Friedrich Staub und Ludwig Tobler, haben im Vorwort erklärt, daß alle im Schweizerdeutschen eingebürgerten Fremdwörter aufgenommen worden seien. Das ist ein richtiges Vorgehen; denn unzählige Fremdwörter sind in die Volkssprache eingegangen und haben rechtliche Bedeutung bis zum heutigen Tage bewahrt. Dagegen ist ein anderer Hinweis im Vorwort schwer verständlich (Sp. VI). Es heißt dort: Aberglaube, Bräuche, Sitten, Sprichwörter usw. seien nur bearbeitet worden «soweit die Erklärung einzelner Wörter es mit sich gebracht habe». Das Wörterbuch vermittelt in diesen Bereichen einstweilen nur «Streiflichter». Soll aber das Recht weitgehend zur Bearbeitung gelangen — und dies ist in der Tat geschehen — so darf der Bearbeiter an Sitte und Brauch nicht vorbeigehen; waren doch Jahrhunderte lang Sitte, Brauch, Gewohnheit und Recht weitgehend identisch. Einen scharfen wissenschaftlichen Trennungsstrich zu ziehen, ist unmöglich. An welchen Stellen der Versuch gemacht wurde, solche Trennungen zu machen, vermag ich nicht zu sagen. Aber ich kann mir vorstellen, daß manche Wörter fehlen, die ein juristisch nicht Geschulter beiseite warf, mit der Begründung, sie gehörten in

den Kreis von Sitte und Brauch, und nicht in den Kreis des Rechts [1].

In einer rechtshistorisch streng gehaltenen Abhandlung in den Sitzungsberichten der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philologisch-Historische Klasse, schreibt Eberhard von Künßberg über «Rechtsbrauch und Kinderspiel» (2. Aufl., 1952). Er führt sehr einleuchtende Beispiele aus der Welt des Rechts an, die alle in den Bereich der Kinderspiele und der Kinderscherze gehören, und die ein helles Licht auf das im Volke geltende Recht werfen. An mehreren Stellen beruft er sich auf unser Idiotikon. So z. B. bei dem Brauch, daß beim Losen kleine Knaben verwendet wurden, und zieht in diesem Zusammenhang den Glückstopf in Idiotikon II, 1012, heran. Unschuld und kultische Reinheit des Kindes sind hier im Spiele. Daher geht auch das Losen in den Kreis der Gottesurteile hinein. Bei Anlaß der Grenzbegehung verweist er ebenfalls auf unser Wörterbuch. Bekanntlich gab man den Knaben, welche die Grenze mit abschritten, Hiebe und Backenstreiche, damit sie den Platz der Grenzsteine in Erinnerung behielten. Künßberg sagt mit Recht, daß dieser ernste Vorgang in einen Hänselbrauch übergehen konnte, und gibt dafür Idiotikon II, 1474 f., an. Sie sehen: Recht und Brauch waren aufs engste verbunden.

Sehr dankbar sind wir für die Erweiterung in den neueren Bänden, in denen Personen-, Orts- und Flurnamen im Anschluß an einzelne Wörter vermerkt wurden. Wie enge vor allem die Erforschung der Flurnamen mit der Rechts- und

[1] Das ist wohl kaum geschehen, da man die einschränkenden Bestimmungen von Anfang an sehr weitherzig ausgelegt und später größtenteils überhaupt preisgegeben hat. Nebenbei sei auch auf die Spannung hingewiesen, die sich ergibt aus den begründeten Ansprüchen der allgemeinen Kulturgeschichte an das Wörterbuch einerseits und der Pflicht anderseits, das Wörterbuch nicht zum Reallexikon werden zu lassen. (Anm. der Red.)

Wirtschaftsgeschichte zusammenhängt, beweist das neue Schrifttum mit aller Deutlichkeit. Ebenso freuen wir uns, daß der Terminus a quo, nämlich das Jahr 1300, nicht schulmeisterlich festgehalten wurde. Wiederholt wird in das 13. Jahrhundert zurückgegangen, wie z. B. bei dem Worte «gerütte», soviel wie Neugrüt, Neubruch, lat. novale, was alles gerodetes Land bedeutet (Zitat von 1239, Largiadèr, S. 14).

3.

Um die engere Verbindung unseres Wörterbuches mit der Rechtsgeschichte in einigen wichtigen Punkten aufzudecken, bleibt nichts übrig, als eine Reihe sprechender Beispiele aufzuführen:

1. Die Aufnahme rechtlich scharf umrissener Wörter, die sog. technischen Ausdrücke. Diese sind weitgehend berücksichtigt. «Alpbuch» (IV, 986), «Alpgenossen», d. h. Teilhaber an einer Alp (IV, 821), «Alpbrief» (V, 448,9) usw. sind allzu kurz behandelt. Hier mag ein Wort über die sog. Vollständigkeit eines Wörterbuches eingefügt sein. Eine solche Vollständigkeit ist unmöglich zu erreichen. Wollte man sie erzielen, so könnte kein Wörterbuch je das Licht der Welt erblicken. Das deutsche Rechtswörterbuch gibt in der Einführung ein ausgezeichnetes Beispiel (Eberhard von Künßberg). In einer Dissertation wurden 120 Bezeichnungen für Henker (Scharfrichter) angeführt. Einige Jahre später stellte sich indessen heraus, daß noch mehr als ein Dutzend Namen für diesen Beruf existierten. Wir sehen: Man käme zu keinem Ende, wollte man auf alle Namen dieser gefürchteten Person eingehen.

Sehr schwierig ist es auch, den Bedeutungswandel zu erfassen, welchen einzelne Wörter durchgemacht haben. Die Zeit kann die Bedeutung verschieben, verändern

oder völlig umstoßen. So war «der Angeber» einst ein Denunziant, ein Mann, der einen anderen mit übler Nachrede verfolgte und der noch heute mit Gefängnis oder Buße bestraft wird (Art. 173 Strafgesetzbuch). Die Gegenwart jedoch sieht im Angeber zumeist einen Menschen, der sich hervortun will, mit einem Wort einen Prahler. Oder: Das Wort «Holzapfel» hatte den Sinn von unehelichem Kind wie das Wort «Kegel». Heute denken nur noch Sprachgelehrte an diesen Bedeutungswandel.

Daß auch räumlich die Bedeutungen der Worte stark wechselten, braucht nicht gesagt zu werden. Von Stand zu Stand, von Kanton zu Kanton konnte ein Rechtswort verschiedenartiges bedeuten. Man denke etwa an das Wort «Schalk», das eine boshafte, ja verbrecherische Person bedeuten konnte, dann aber wieder einen pfiffigen, schlauen Menschen. Und wie stark unterscheiden sich doch Bauernsprache und Sprache des Städters! Es wäre ein äußerst schwieriges Unternehmen, überall den Anfangs- und Endpunkt einer Entwicklung festzulegen, ja in den gesteckten Grenzen eines Wörterbuches unmöglich.

2. Wörter, welche in der Schweiz eine besondere rechtliche Bedeutung erlangten, z. B. das Wort «finden», in der Wendung «ich will dich schon finden», was heißt: ich will dich einklagen, ich will dich vor Gericht fordern (I, 848). «Gisli-» oder «Gisel-Fresser» waren Schimpfnamen für Advokaten, die bis in die neuere Zeit hinein gebraucht wurden (I, 1325). «Ungefröwte Kinder» bedeuteten Kinder, die totgeboren oder vor der Taufe gestorben waren (I, 1255). Unter «Uerte» verstand man den Anteil, den jeder Gast für die gemeinsame Zeche zu zahlen hatte (I, 488).

Bei uns gab es ein Wort «Gemeinammelen». Es bedeutete einen Dieb mit dem Landjäger vor den Gemeindeammann bringen, damit er vor ihm in gehöriger

Form Abbitte tue. Ein altes Schweizer-Spiel wird mit diesem Namen bezeichnet (IV, 250).

Eine besondere und merkwürdige Bedeutung besaß das Wort «pletsch» oder «bletsch». In einem Gutachten von 1571 schreibt der Basler Jurist Basilius Amerbach: «Wer aber, das der man ein pletsch ufneme, darin die fraw nützit globe und versprochen hatte, solliches solle die frawe gantz und gar nüt beruren noch angon.» (Hans Thieme, Die beiden Amerbach, Festgabe für Koschacker, Mailand 1953, S. 169.) Verwiesen wird dabei auf Idiotikon V, 234. Was ist nun die Bedeutung dieses Wortes, das mir, außer in Basel, nie begegnete? Es muß sich um eine Art Wuchergeschäft drehen, ein Geschäft, das eine rechtliche Verpflichtung nicht hervorrief. Unser Wörterbuch spricht denn auch von «wuocherpletsch» und bringt einige wichtige Stellen aus Basler Rechtsquellen des 15. Jahrhunderts. Es handelt sich um Pfänder, die zu einem Wucherpreis hingegeben wurden, oder um Geld, das zu einem Wucherpreis ausgeliehen worden war. Darum heißt es von dem, der ein solches Wuchergeschäft getätigt hatte: «Der sol rät und meister ze rechter uffgesetzter pene so vil ze besserung geben und verfallen sin ane gnade, als er soliche pfennwert in wuochers oder pletsches wise höher oder werder uffgeben hat.» Der Pletscher wurde also durch den Basler Rat für sein Vergehen mit einer Geldbuße bestraft.

3. Wörter und Wendungen, welche auf wenig oder nicht bekannte Rechtshandlungen hinweisen. In Bd XI, 2288, steht zum Jahre 1591, den 8. Mai: «Sind zwen buoben ... uff bevelch unser g. herren mit dem strangen in der gfänknus vom wassenmeister erwürget worden.» Es fand also kein öffentlicher Strafvollzug statt, und der Tod des Verbrechers wurde durch Erwürgen bewirkt. Das ist äußerst selten. His bringt in dem ausführlichen Sachregister zu seinem Strafrecht des deutschen Mittelalters, in einem

Buche, das sehr viel schweizerisches Recht verarbeitet, kein Stichwort unter «Erwürgen». Es kann nicht gleichbedeutend sein mit henken. Denn beim Galgentod trat der Tod ein durch Brechen des Wirbels. Wie wir uns das Erwürgen vorstellen müssen, ob es einfach bedeuten soll «umbringen», wissen wir nicht.

4. Wörter und Wendungen, welche uns rechtsgeschichtlich ein Rätsel aufgeben. Zum Jahre 1582, den 18. Juli wird gesagt: «wart mit dem rat und strangen gericht, N.» (XI, 2288). Es liegt also offenbar eine Räderung und eine Hinrichtung am Galgen vor. Diese beiden Exekutionen schlossen sich indessen aus. Das Rädern galt als die schimpflichste Strafe, als eine Sühne für sehr gemeine Taten, wie Mord oder Brand. Das Henken dagegen war, wie das Hinrichten mit dem Schwert, eine Strafe für alltägliche Verbrechen. Kann nun unsere Wendung bedeuten, daß die Glieder des Täters zuerst mit dem Rade zerstoßen und nachher noch am Galgen aufgehängt wurden, oder umgekehrt, daß der Verbrecher zuerst gehängt und nachher auf dem Rad zur Schau gestellt wurde? Es bleibt ein Rätsel.

Aus einer Korrespondenz mit dem Professor der Philologie in Freiburg i. Üe., Wolfgang Stammler, sei folgendes erwähnt: Herr Stammler führt eine Redensart aus dem 16. Jahrhundert an: «Nach Straßburg auf die Hochzeit fahren», sagte man von Leuten, die um Hab und Gut gekommen waren. Das Idiotikon (IV, 1578) erwähnt nur: nach Straßburg fahren ist gleich um Hab und Gut kommen, gibt aber für die merkwürdige Wendung keine nähere Erklärung. Warum nach Straßburg fahren? Warum auf eine Hochzeit? Warum der Zusammenhang mit Verlust um Hab und Gut? Nach Stammlers Mitteilung wissen auch das Schwäbische und das Bayrische Wörterbuch nichts Näheres, und der große Grimm ist noch nicht beim Wort Straßburg angelangt. Herr Stammler frug mich nun an, ob ich ihm Auskunft

geben könnte und ob vielleicht rechtshistorisch folgende Erklärung haltbar sei. Flüchtige Schuldner begaben sich auf das Gebiet der freien Reichsstadt Straßburg. Oder auch: Säumige Zahler, die ausgewiesen wurden, reisten nach dem verkehrsreichen Orte, um dort wieder emporzukommen. Die Stadt Straßburg hätte dann als eine Art rechtlichen Asyls gegolten. Ich forschte in den Quellen nach, vermochte aber nichts derartiges zu entdecken. Und so bleibt die Redensart juristisch völlig im Dunkeln. Sollte ein einmaliger Vorgang zu dieser Redensart geführt haben? [2]

In Bd I, 597, wird gesagt: «Der, so über etter hinin wirbt, soll solliches tuen mit gewettnem veech und mit verbundnem sack» (Offnung von Wetzikon, 1475). Es handelt sich offenbar um Grenzstörungen, um unerlaubtes Eindringen über den Etter in das Gebiet des Nachbarn. Was aber mit dem verbundenen Sack gemeint ist, weiß ich nicht. (Vieles Interessante über etter oder ätter siehe Bd I, 597 ff.)

Auch die Stelle in XI, 10, ist vermutlich nicht genügend aufgeklärt. Dort ist die Rede von der «stall-lösi», die erklärt wird als ein Trinkgeld an den Knecht des Verkäufers einer Kuh (vgl. dazu III, 1445). Ich vermute, daß ursprünglich mehr vorlag als ein bloßes Trinkgeld. Wir haben es wahrscheinlich mit einem Handgeld oder Haftgeld zu tun, d. h. mit einer Gabe, die notwendig war, um zwischen Käufer und Verkäufer das Geschäft überhaupt perfekt zu machen oder um die Lösung gepfändeten Viehs.

5. Wörter, die an sich dem Kreise des gewöhnlichen Lebens angehören, die aber in bestimmtem Zusammenhang rechtliche Bedeutung gewinnen. So z. B.

[2] Vgl. jetzt Grimms Wörterbuch 10, 3, 881, wo diese besondere Anwendung des Ortsnamens gedeutet wird als Anlehnung an das Substantiv «Straße»: «Ort auf der Straße, außerhalb der Seßhaftigkeit.»

Hand, Finger, Mantel, Erde, Schwert, Schild, Hut. Man denke etwa an den aufgesteckten Hut Geßlers, der den Vogt selbst repräsentierte und daher ein Hoheitszeichen erster Ordnung war, welches der Tell verachtete und dafür bestraft wurde. Das groß angelegte Werk von Karl von Amira und Claudius von Schwerin, Rechtsarchäologie, Formen, Gegenstände, Symbole germanischen Rechts, Berlin 1943, ist leider stecken geblieben, da beide Herausgeber starben.

Im Idiotikon gibt es eine Fülle von Wörtern, die dem Rechtshistoriker weitgehend unbekannt sind und für deren Aufhellung man dankbar ist. Ich erwähne z. B. das Wort «Tobin». Es bedeutet «Doppeltaffet» und im Wörterbuch ist die Rede von Kauf und Verkauf dieses Stoffes (XII, 129). Bekannt ist das Wort «elos». Es heißt rechtlos und bezeichnet die Person, welche aus dem Rechte gesetzt ist. Der «Elose» ist ein exlex. Ganz ungewöhnlich aber ist die im Wörterbuch aufgeführte Rechtsfolge, indem nämlich in Bd I, 9, gesagt ist, wer aus einem Gefängnis ausbreche, der werde «elos».

6. Manche Rechtswörter sind allzu spärlich behandelt[3]. Ich denke etwa an das Wort «Acht». Während ihm Künßberg im Deutschen Rechtswörterbuch (I, 361 ff.) nicht weniger als 10 Spalten einräumt, ist es im Idiotikon auf einen kleinen Raum beschränkt. Daß es aber auch bei uns häufig in dem Sinne vorkommt, einen Menschen außerhalb des Rechts zu setzen, beweist etwa das Zitat in Bd I, 368/9, «die lüt in acht erteilen», wobei auf eine St. Galler Offnung und auf das Zürcher Stadtbuch I, 274, verwiesen wird. Im Gegensatz zu dieser kurzen Behandlung sei auf die eingehende Erläuterung des Wortes «ehaft» hingewiesen; ebenso auf «vänli» und «panner» (I, 828; IV, 1285).

[3] Was damit zusammenhängt, daß in den ersten Bänden die ältere Sprache grundsätzlich nur beiläufig behandelt wurde und zudem viele Quellen damals noch nicht erschlossen waren. (Anm. der Red.)

7. Weiterhin Wörter, welche in der Schweiz eine auffallende rechtliche Umkehrung erfahren haben. So das bei uns und im deutschen Reichsgebiet häufig vorkommende Wort «Morgengabe», das Geschenk, welches der junge Ehemann seiner Frau am Morgen nach der Brautnacht machte. Diese Morgengabe wird bei uns zur Abendgabe, die Gabe, welche der wieder heiratenden Witwe vom Manne überreicht wurde. Eine Stelle aus Mönchaltdorf von 1439 lautet: Der Eid auf Brust und Zopf soll auch einer Witwe erlaubt sein, wenn sie «ir abentgab» (II, 53) beweisen muß. Oder auch: «doch so mag ein ieklichi frow ir morgen- oder abentgab hingeben», eine Stelle, in der beide Spielarten verzeichnet sind.

8. Wörter und Wendungen, welche einzelne Vorgänge der Rechtswelt in ein helleres Licht rücken. Wichtig in diesem Sinne ist die Stelle in Bd XI, 2337: «Wer dem andern uf das sin gat nachtes und in höischet us sinem huse oder anders dem sinen, der bessert 21 pf. 1 helbling ... geschicht es aber uf der fryen strassen und nit uf dem sinen, so bessert er nützyt, da gange denn me nach» (Basel 1411). Hier ist die Rede vom sog. Ausheischen. Das bedeutet Herausforderung zum Zwecke des Kampfes, sei es mit eigentlichen Waffen, sei es mit Prügeln. Da ist nun höchst auffallend, daß eine solche Herausforderung auf der «freien Straße» straflos bleibt, während sie gebüßt wird, wenn der Herausforderer das Eigentum des Geforderten betritt. Die Regel war, daß das Ausheischen geahndet wurde, wo immer es vor sich ging. Es ist ganz außergewöhnlich, daß die freie Straße ein Delikt gleichsam ausmerzte. Die Straßenfreiheit zeigt sich uns hier in einem besonderen Lichte. Der Schluß der Stelle in den Worten «da gange denn me nach» besagt: es sei denn, daß infolge der Herausforderung Dinge passierten, die eine strafrechtliche Sühne verlangten, z. B. eine Verwundung des Gegners oder gar eine Tötung im Kampfe.

9. Endlich gibt es Wörter und Wendungen, bei denen die juristische Erläuterung unklar oder ungenügend ist. Folgende Beispiele seien angeführt. Unter «Erbvetter» (I, 1133) findet sich die Erläuterung: «Ein Mann, der für sein Erbteil abgefunden wurde; ein zur Ehelosigkeit verbundener Bruder eines Hofbesitzers, also ein Hagestolz». Damit läßt sich rechtshistorisch nichts anfangen. Denn von einem «zur Ehelosigkeit verbundenen Bruder» wissen die Quellen nichts. — Es sei auch bemerkt, daß das Wort «Fall» nicht ganz klar herausgearbeitet ist. Hätte der Bearbeiter gesagt, daß der «Fall» bald als persönliche Verpflichtung, bald als Reallast in den Quellen auftritt, so wäre größte Klarheit erzielt worden (I, 736).

4.

Es braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, daß das Schwäbische Wörterbuch uns eine willkommene nachbarliche Ergänzung bedeutet. Ein Weistum von 1482 sagt z. B.: «Das auch Probst und Capitel gebrauchen mögen Wasser, Wohn (= Wunn), Holtz, Weld (= Wald), Feld und aller anderer Gewinnschaft». Diese Zusammensetzung könnte ebenso gut eine Offnung aus dem schweizerischen Rechtsgebiete aufweisen. Ob dagegen «Bannbleiche», der Platz, auf dem allein man bleichen durfte, oder «Bannerlohn», der Lohn, der an den Bannwart zu zahlen war, bei uns angetroffen werden, weiß ich nicht.

*

So decken alle diese Hinweise ein sehr bedeutsames Zusammenspiel von Sprachgeschichte, Rechtsgeschichte und Volkskunde auf. Keine Forschung wird der andern entbehren können, und nur die enge und engste Zusammenarbeit wird zu wertvollen Ergebnissen führen. Unser Motto muß daher lauten: Im Gegensatz zur

Isolierung eine tatkräftige Verbindung der einzelnen Wissenschaften.

Zum Schlusse sei folgende Bemerkung gestattet. Als ich den Auftrag übernahm, in Ihrer Versammlung kurz über das Idiotikon zu sprechen, setzte ich mich in Verbindung mit den Mitarbeitern des deutschen Rechtswörterbuches in Heidelberg. Ich wollte wissen, wie sich jene Herausgeber zu unserem Schweizerdeutschen Wörterbuch einstellten, ganz besonders mit Rücksicht auf dessen rechtshistorische Bearbeitung. Prof. Otto Gönnenwein antwortete mir mit folgenden interessanten Hinweisen: «Wir haben viel vom Schweizerischen Idiotikon. Gerade für uns ist es ein Vorzug, wenn manche Wörter juristisch etwas unpräzis gedeutet werden. Eine starke begriffliche Zuspitzung im Rechtlichen bringt uns gelegentlich auf falsche Fährten. Deshalb ist uns das rechtlich farblose immer lieber, als das apodiktisch angeblich eindeutige. Wir müssen ja versuchen, den Rechtsgehalt eines Wortes auszuschöpfen. Ein allgemeines Wörterbuch braucht das nicht zu tun. Ja, es soll es nicht tun! Dem Juristen wird auch da nichts vorweggenommen und vorwegentschieden, wo es sich um reine Rechtswörter (z. B. Strafe; XI, 2059 ff.) handelt. Wie klar aber ist gerade der Aufbau des Wortartikels «Strafe». — Was sollte dem gegenüber die Kritik an einigen Äußerlichkeiten, wie z. B. dem gelegentlich zu wenig gegliederten, allzu monotonen Satzbild besagen (etwa XI, 87 ff.). Auch unser Rechtswörterbuch ist in diesen Dingen kein Vorbild! Daß wir von der Redaktion des Idiotikons immer wieder außerordentlich wertvolle Spezialauskünfte erhalten, sei dankbar vermerkt. Also: Wir haben nur den Wunsch, daß die Herausgeber des Schweizerdeutschen Wörterbuches das Werk im bewährten alten Geiste und Stile weiter fördern und vollenden mögen!»

Bisher erschienene Bände des Wörterbuches

I. 1344 Spalten. Bearbeitet von F. Staub und L. Tobler. *Inhalt:* Vokale, F.

II. 1840 Spalten. Bearbeitet von F. Staub, L. Tobler, R. Schoch. *Inhalt:* G, H.

III. 1574 Spalten. Bearbeitet von F. Staub, L. Tobler, R. Schoch, A. Bachmann, H. Bruppacher. *Inhalt:* J, K, L.

IV. 2038 Spalten. Bearbeitet von A. Bachmann, R. Schoch, H. Bruppacher, E. Schwyzer, E. Hoffmann-Krayer. *Inhalt:* M, N, B bis Buzg.

V. 1318 Spalten. Bearbeitet von A. Bachmann, H. Bruppacher, E. Schwyzer, R. Schoch. *Inhalt:* Bl bis Qu.

VI. 1938 Spalten. Bearbeitet von A. Bachmann, H. Bruppacher, E. Schwyzer, H. Blattner, J. Vetsch, J. U. Hubschmied. *Inhalt:* R.

VII. 1786 Spalten. Bearbeitet von A. Bachmann, E. Schwyzer, J. Vetsch, O. Gröger, H. Blattner, W. Wiget. *Inhalt:* S bis S-z.

VIII. 1760 Spalten. Bearbeitet von A. Bachmann, E. Schwyzer, O. Gröger, unter Mitarbeit von W. Hodler und K. Stucki. *Inhalt:* Sch bis Sch-z.

IX. 2280 Spalten. Bearbeitet von A. Bachmann, E. Schwyzer, O. Gröger, W. Clauß. *Inhalt:* Schl bis Schw.

X. 1846 Spalten. Bearbeitet von A. Bachmann, O. Gröger, W. Clauß, E. Dieth, G. Saladin, C. Stockmeyer, I. Suter. *Inhalt:* Sf bis Stuck.

XI. 2470 Spalten. Bearbeitet von O. Gröger, G. Saladin, C. Stockmeyer, I. Suter, H. Wanner. *Inhalt:* Stal bis strützen.

XII. Bisher 656 Spalten. Bearbeitet von H. Wanner, G. Saladin, C. Stockmeyer, I. Suter, K. Meyer. *Inhalt:* Da bis Tüfel.

Verzeichnis der literarischen Quellen mit den dafür gebrauchten Abkürzungen. 2. Auflage. 85 S. Frauenfeld 1951.

City — Druck AG., Zürich